

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8951 — Suzano Papel e Celulose/Fibria Celulose)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 374/05)

1. Am 9. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Suzano Papel e Celulose S.A. („Suzano“, Brasilien),
- Fibria Celulose S.A. („Fibria“, Brasilien).

Suzano übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Fibria.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Suzano stellt Zellstoff- und Papierprodukte her. Sein Zellstoff wird für die Herstellung verschiedener Papiersorten genutzt, die für Verpackungen, Druck- und Schreibpapier sowie Spezial- und Hygienepapier verwendet werden. Das Papierproduktportfolio von Suzano umfasst beschichtetes und unbeschichtetes Druck- und Schreibpapier, Pappe und Hygienepapier. Ferner produziert das Unternehmen kleine Mengen von Flockenzellstoff. Die Produktionsstätten von Suzano befinden sich in Brasilien. Seine Produkte werden weltweit ausgeführt.
- Fibria ist ein Zellstoffhersteller. Sein Zellstoff wird für die Herstellung verschiedener Papiersorten genutzt, die für Verpackungen, Druck- und Schreibpapier sowie Spezial- und Hygienepapier verwendet werden. Die Industriebetriebe von Fibria befinden sich in Brasilien. Seine Produkte werden weltweit ausgeführt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8951 — Suzano Papel e Celulose/Fibria Celulose

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---